# 21 5 Zustimmung zum Verkauf eines Geschäftsanteils der RSEB GmbH

**Vorlage zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Juli 2017**

**Sachverhalt:**

Der REK ist mit 2 % mittelbar über die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG) an der Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH (RSEB) beteiligt.
Die RSAG ist mit 51 % an der RSEB beteiligt, die übrigen 49 % werden von 16 regionalen Straßen- und Tiefbauunternehmen zu gleichen Teilen gehalten.

Analog zur Kooperation im Zweckverband REK strebt die RSAG auch im Bereich der Boden- und Bauschuttentsorgung eine zunehmende Vernetzung, um die Entsorgungsstrukturen auch an den Kreisgrenzen aufeinander abstimmen zu können. Zudem wird der gegenseitige Know-how-Austausch gefördert.
Es ist beabsichtigt, die dauerhafte Vernetzung durch eine gegenseitige Beteiligung der RSEB und der Bergischen Erddeponiebetriebe GmbH (BEB) sicherzustellen.

Die BEB ist das Pendant zur RSEB und entwickelt und betreibt Erddeponien im angrenzenden Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreis. Die Gesellschaftsstrukturen beider Gesellschaften sind ähnlich aufgebaut. An der BEB GmbH sind die RELOGA Holding GmbH & Co. KG (50 % Stadt Leverkusen, 50 % Bergischer Abfallwirtschaftsverband) zu 51 % sowie 14 Tief- und Straßenbauunternehmen mit insgesamt 46 % beteiligt. Weiterhin hält die BEB derzeit 3 % ihrer Anteile selbst. Ein Teil der Tiefbauunternehmen ist sowohl an der RSEB wie auch an der BEB beteiligt.

Eine gegenseitige Beteiligung der RSEB und der BEB bietet sich zum jetzigen Zeitpunkt an, da aufgrund des Insolvenzverfahrens der Firma Kessel Tiefbau GmbH deren Anteil an die RSEB selbst abgetreten wird. Dieser kann wiederum an die BEB veräußert werden. Ebenso hält die BEB derzeit einen Geschäftsanteil selbst, den sie an die RSEB veräußern kann.

Der Anteilswert der Gesellschaftsanteile wird noch von einem unabhängigen Sachverständigen ermittelt.

# 21 5 Zustimmung zum Verkauf eines Geschäftsanteils der RSEB GmbH



Nach Berechnungen der RSAG beträgt dieser bei der BEB ca. 40.000 €; bei der RSEB ca. 12.000 €. In Anbetracht der guten Finanzlage der RSEB führt eine Beteiligung zu keinen negativen Auswirkungen.
Durch die Übertragung des Anteils der Kessel Tiefbau GmbH auf die RSEB und die Beteiligung der BEB an der RSEB verschiebt sich allerdings die in § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der RSEB festgelegte und einzuhaltende Quotenverteilung zwischen der RSAG (51 %) und der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer (49 %). Der Gesellschaftsvertrag verpflichtet wechselseitig, diese Quotenverteilung dauerhaft bestehen zu lassen.
§ 3 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages bedarf daher einer flexibleren Formulierung, die trotz alledem die Mehrheit der öffentlichen Hand sichert, weshalb die im **Anhang** dargestellte Änderung des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt ist:

*„... Die Quotenverteilung zwischen der Gruppe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung und anderer öffentlich beherrschter Entsorgungsgesellschaften einerseits und der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer andererseits soll stets dergestalt gewährleistet sein, dass die Gruppe der Straßen- und Tiefbauer nicht über die Quote von 4 9% hinaus an der Gesellschaft beteiligt ist. Im Falle einer Veränderung dieser Beteiligungsverhältnisse sind alle Gesellschafter untereinander sowie der GmbH gegenüber, welcher hieraus ein eigener Anspruch gemäß § 328 BGB erwächst, verpflichtet, an der Wiederherstellung der vorstehend bezeichneten Quotenverteilung mitzuwirken. Soweit es hierzu einer Erwerbs- oder Veräußerungshandlung auf Seiten der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer bedarf, sind die Mitglieder der Gruppe zu Maßnahmen verpflichtet, die zu einer gleichmäßigen Beteiligung aller Gruppenmitglieder führen, insgesamt zu einer Beteiligung von höchstens 49,0 % ...“*

Die Gesellschafterversammlung der RSEB, der Aufsichtsrat der RSAG sowie der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises haben der Übertragung des Geschäftsanteils der Firma Kessel Tiefbau GmbH auf die RSEB, der vorgenannten Änderung des § 3 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages der RSEB sowie der wechselseitigen Beteiligung der RSEB und der BEB bereits zugestimmt.

Die Verbandsversammlung des REK muss ebenfalls zustimmen.
Dies ergibt sich aus § 8 Absatz 1 GkG i. V. m. § 108 Absatz 5 Nr. 1 lit. b) GO NRW.

# 21 5 Zustimmung zum Verkauf eines Geschäftsanteils der RSEB GmbH



Darüber hinaus ist eine Anzeige an die Kommunalaufsicht gemäß § 8 Absatz 1 GkG NRW i. V. m. § 115 Absatz 1 Satz 1 lit. b) erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verbandsversammlung des REK stimmt der Abtretung des Geschäftsanteils der Firma Kessel Tiefbau GmbH im Nominalwert von 4.900,00 € an die RSEB zu.
2. Die Verbandsversammlung des REK stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RSEB (**Anhang**) zu.
3. Die Verbandsversammlung des REK stimmt der Beteiligung der RSEB an der Bergische Erddeponiebetriebe GmbH (BEB) mit einem Geschäftsanteil von 3,0625 % im Nennwert von 15.435,00 € zu.
4. Die Verbandsversammlung des REK stimmt der Beteiligung der BEB an der RSEB in Höhe von nominal 4.900,00 € (3,0625 %) zu.

Bonn, den 21. Juni 2017

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang